

Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina

September 2007



Frage des Monats September:

Ist eine Vergabepaxis bei Kindergartenplätzen zulässig, bei der Eltern, die für ihre Kinder einen Halbtags- oder Teilzeitplatz nutzen möchten, abgelehnt werden, da diese mancherorts nur bei Überkapazitäten vergeben werden?

Antwort:

Ist das Kind 3 Jahre alt oder älter, besteht ein Anspruch auf einen Teilzeitplatz nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 [KiföG MV](#) oder auf Wunsch hin auf einen Halbtagsplatz.

Den Anspruch erfüllen muss der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger, das Jugendamt. In der Regel halten die Jugendämter bzw. die Gemeinden jedoch nicht alle Plätze selbst vor. Die meisten Einrichtungen werden von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben. Die Jugendämter haben aber die Pflicht, durch Bedarfsplanung die erforderlichen Plätze sicherzustellen. Mit den freien Trägern werden darüber hinaus (Leistungs-)Verträge geschlossen, in denen sich die Träger verpflichten, die benötigten Plätze anzubieten und zu vergeben. Bestandteil dieser Verträge ist in der Regel auch die Vereinbarung, wie viele Plätze davon Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze sind.